

## **Parteischiedsgericht der CSU**

**PSG 3/11**

**Verkündet am 21.11.2012**

### **Entscheidung**

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem  
Verfahren

[...]

- Beschwerdeführer –

gegen

[...]

- Beschwerdegegner –

wegen sofortiger Beschwerde

im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung folgende

### **Entscheidung:**

Die sofortige Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

### **Tatbestand:**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen einen Beschluss des Bezirksschiedsgerichts [...], mit dem dieses ein Ablehnungsgesuch betreffend den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts [...] als unbegründet zurückgewiesen hat.

Am 24.08.2012 lehnte der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts einen Antrag auf Terminsverlegung des Beschwerdeführers ab; einen erneuten Antrag vom 01.08.2012 verbeschied er nicht. Daraufhin lehnte der Beschwerdeführer den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Mit Beschluss vom 23.08.2012 hat das Bezirksschiedsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Richters entschieden:

„Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners betreffend den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts [...] vom 19.8.2012 wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Das Bezirksschiedsgericht führte aus, dass die Ablehnung der Terminsverlegung nicht rechtsfehlerhaft gewesen sei. Auch die Nichtverbescheidung des erneuten Verlegungsantrags begründe keine Besorgnis der Befangenheit.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 15.10.2012 eingelegt, eingegangen beim Parteischiedsgericht am selben Tag. Diese sei zulässig gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 2 CSU-Satzung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht statthaft ist.

Nach § 67 Abs. 3 Nr. 2 CSU-Satzung i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1 Schiedsgerichtsordnung findet das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte zum Parteischiedsgericht statt. Nach § 13 Abs. 1 S. 3 sind jedoch Entscheidungen, die der Hauptsacheentscheidung vorausgehen, nicht

gesondert anfechtbar. Die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs ist eine Entscheidung, die der Hauptsacheentscheidung vorausgeht.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1, 3 Schiedsgerichtsordnung).

Dr. Angela Meier-Kraut

Vorsitzende

Josef Grieser

2. Juristischer Beisitzer

Horst Martin

2. Laienbeisitzer

Wolf Dieter Enser

1. Juristischer Beisitzer

Udo Schuster

1. Laienbeisitzer